

# RS Vwgh 1998/3/25 98/12/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1998

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Auskunftspflicht

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AuskunftspflichtG 1987 §3;

AVG §56;

BDG 1979 §137 Abs1 idF 1994/550;

BDG 1979 §254 Abs1 idF 1994/550;

B-VG Art132;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):98/12/0023 E 25. März 1998

## Rechtssatz

Für den Antrag des Beamten auf Feststellung seiner dienstrechtlichen und besoldungsrechtlichen Einstufung in der Funktionsgruppe ist es unschädlich, daß er es unterlassen hat, vorab auf andere Weise bei der Dienstbehörde (zB durch formloses Ersuchen um nähere Auskunftserteilung) die fehlende Information zur Beurteilung der Gesetzmäßigkeit seiner Einstufung zu beschaffen, weil keine andere rechtlich durchsetzbare Möglichkeit (auch nicht nach dem AuskunftspflichtG 1987; Hinweis B 21.12.1988, 88/01/0316, E 14.12.1988, 88/12/0188 ua) offen steht. Es kann dem Beamten auch nicht zum Nachteil gereichen, wenn er es unterläßt, in seinem Feststellungsantrag sozusagen auf Verdacht die Gesetzmäßigkeit seiner Einstufung in Zweifel zu ziehen und dies allenfalls mit unsubstantiierten Behauptungen zu untermauern.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998120007.X04

## Im RIS seit

18.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

22.01.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)